VERORDNUNG (EWG) Nr. 1921/85 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

über die Begrenzung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 wurde die beihilfefähige Menge in Sirup haltbar gemachter Williamsbirnen auf 70 085 Tonnen festgesetzt. Die Aufteilung dieser Gesamtmenge auf die verschiedenen Verarbeitungsbetriebe ist näher zu regeln.

Dabei ist von den neuesten zuverlässigen Daten über die erzeugten Gesamtmengen auszugehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für den einzelnen Verarbeitungsbetrieb für Williamsbirnen in Sirup auf 66,78 % begrenzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz betrifft bei den Betrieben, die ihre Erzeugung vor dem Wirtschaftsjahr 1983/84 aufgenommen haben, jeweils ein Drittel des Nettogewichts der in den Wirtschaftsjahren 1982/83, 1983/84 und 1984/85 erzeugten Gesamtmenge.

Bei den Betrieben, die ihre Erzeugung während des Wirtschaftsjahres

a) 1983/84 aufgenommen haben, gilt der Prozentsatz für die Hälfte des Nettogewichts der während der Wirtschaftsjahre 1983/84 und 1984/85 erzeugten Gesamtmenge.

b) 1984/85 aufgenommen haben, gilt der Prozentsatz für das Nettogewicht der während dieses Wirtschaftsjahres erzeugten Gesamtmenge.

Während des Wirtschaftsjahres 1984/85 ist im Sinne dieses Absatzes die gesamte erzeugte Menge die Menge Williamsbirnen in Sirup, die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und anerkannt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.